



Kindesunterhalt bei Doppelresidenz

Wann ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung?

MAG. DORIS PROSSLINER

In einer richtungsweisenden Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof bereits vor einiger Zeit (VfGH 09.10.2015, G 152/2015) das Modell der „Doppelresidenz“, eine annähernd gleichzeitige Ausübung der Betreuung von Kindern getrennt lebender Eltern bei bestehender Gesetzeslage für zulässig erklärt, wobei eine derartige Betreuungsform für das Gelingen eine

Den Regelfall stellt allerdings nach wie vor ein Betreuungsmodell dar, wonach bei gemeinsamer Obsorge beider Elternteile das Kind bzw. die Kinder weitgehend überwiegend bei einem Elternteil betreut werden, während der andere Elternteil etwa in 14-tägigem Rhythmus an den Wochenenden, darüber hinaus einige Wochen in den Ferien Kontakt zum Kind (zu den Kindern) unterhält. Für einen derartigen Fall sind für die Frage der Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit Kindesunterhalt die gesetzlichen Vorgaben klar:

tungen auch dann gesehen, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuungsleistungen erbringt. Ein gleich hohes Einkommen der Eltern ist dann gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt, wobei Unterschiede bis zu einem Drittel hinzunehmen sind (OGH 28.04.2015, 10 Ob 17/15w). Sofern bei annähernd gleichwertigen Betreuungsleistungen ein deutlich leistungsfähigerer Elternteil vorliegt, hat das Kind gegenüber dem besser verdie-

Der hauptsächlich betreuende Elternteil erbringt seine Unterhaltsverpflichtung durch die Betreuungsleistung am Kind, der andere Elternteil zahlt Geldunterhalt. Als ein derartiges übliches Kontaktrecht wird nach aktueller Rechtsprechung ein Kontaktrecht von zwei Tagen alle zwei Wochen (ein Tag pro Woche) sowie von vier Wochen in den Ferien, ca. 80 Tage pro Jahr, angesehen. Bei entsprechender „Mehrbetreuung“ des Kindes erfolgten prozentuelle Unterhaltsminderungen des Verpflichteten.

Sofern die Eltern gleichwertige Betreuungs- und Naturalleistungen erbringen (Doppelresidenz), besteht zumindest bei annähernd gleich hohem Einkommen der Eltern kein Geldunterhaltsanspruch. Als gleichzeitig in diesem Sinne werden von der Rechtsprechung Betreuungsleis-

nenden Elternteil einen angemessenen (Rest-)Geldunterhaltsanspruch, der die Betreuungsleistungen dieses Elternteils ergänzt. In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17.09.2015, 1 Ob 158/15i erfolgte erstmals eine Berechnungsmethode: Zunächst sind die prozentuellen fiktiven Geldunterhaltsansprüche des Kindes gegen beide Elternteile zu ermitteln, die Familienbeihilfe ist im Verhältnis der fiktiven Unterhaltsansprüche aufzuteilen und der entsprechende Anteil bei jenem Elternteil vom theoretischen Unterhaltsanspruch abzuziehen, der nicht in den Genuss der Familienbeihilfe kommt.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Kindesunterhalt bei Doppelresidenz Wann ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung?
- (Vernachlässigte) Geschäftsführerplichten und ihre Folgen
- Radfahren gegen die Einbahn
- Recht amüsant

Dieser errechnete Betrag ist, weil die Betreuung jeweils die Hälfte der Zeit im Haushalt der Mutter und dem des Vaters erfolgt, zu halbieren und gegenüberzustellen. Der sich so ergebende Differenzbetrag stellt den vom besser verdienenden Elternteil an den anderen zu bezahlenden Kindesunterhalt dar.

Bei annähernd gleicher Betreuung eines Kindes durch die Eltern fließt nur bei erheblichen Einkommensdifferenzen zusätzlicher Geldunterhalt.



(Vernachlässigte) Geschäftsführerplichten und ihre Folgen

MAG. ALEXANDER PIERMAYR



Für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen einer GmbH ist der bestellte handelsrechtliche Geschäftsführer umfassend verantwortlich. Teils gravierende Folgen der Verletzung derartiger Pflichten waren erst kürzlich Gegenstand von höchstgerichtlichen Entscheidungen und sollen hier kurz referiert werden:

So kann die Unterlassung der Nachbestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers, die durch den handelsrechtlichen GmbH-Geschäftsführer vorzunehmen ist, sogar zur Entziehung der Gewerbeberechtigung und damit zum Verlust der Ausübungsbefugnis für die Geschäftsgrundlage einer Gesellschaft führen. Und zwar bei langer Zeitdauer des Versäumnisses auch nach dessen Behebung. Diese Sanktion hat der VwGH in einer jüngsten Entscheidung (Ra 2015/04/0047 vom 01.02.2017) als gerechtfertigt angesehen, nachdem nach dem Ableben des vormaligen gewerberechtl. Geschäftsführers über einen Zeitraum von sieben Jahren keine Neubestellung erfolgt war. Dies ungeachtet des Umstandes, dass der handelsrechtliche Geschäftsführer wegen dieses Versäumnisses nur ein einziges Mal (und das erst nach Ablauf von sieben Jahren) bestraft worden war. Die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs 1 Z 3 GewO geforderten „schwerwiegenden Verstöße“ lägen ungeachtet der Zahl der deswegen eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben jedenfalls vor.

Die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers diene der fachlich einwandfreien Ausübung des Gewerbes. Deren Unterlassung über einen derart langen Zeitraum berge eine besonders hohe Gefahr der Verletzung von einschlägigen Schutzvorschriften, weshalb im konkreten Fall zu Recht mit der verhängten schwerwiegenden Sanktion der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen worden sei.

Seit der rigorosen Durchsetzung der Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse von Gesellschaften mit

beschränkter Haftung sind deswegen verhängte Zwangsstrafen gegen den jeweiligen Geschäftsführer immer wieder Gegenstand von Verfahren der Firmenbuchgerichte. Bis zur Neueinführung des § 285 Abs 1 UGB durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, nach welcher Bestimmung während der Dauer eines Insolvenzverfahrens keine derartigen Zwangsstrafen zu verhängen seien, waren auch Insolvenzverwalter davon betroffen.

Die neu geschaffene Ausnahme versuchte sich ein persönlich in Insolvenz (Schuldenregulierungsverfahren) befindlicher GmbH-Geschäftsführer zunutze zu machen. Er stieß damit beim Firmenbuchgericht bis hin zum OGH jedoch auf kein Verständnis. In seiner Entscheidung vom 27.02.2017 (6 Ob 20/17 k) stellte das Höchstgericht klar, dass sich die Ausnahme von der Vorlagepflicht „während der Dauer eines Insolvenzverfahrens“ nur auf das der Gesellschaft selbst bezieht und nicht auf ein Insolvenzverfahren des Geschäftsführers persönlich. Dieser muss auch während der Dauer seines Schuldenregulierungsverfahrens die Vorlagepflicht als Organ der Gesellschaft erfüllen und ist ungeachtet dessen durch Zwangsstrafen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu verhalten.

Nebenbei ist festzuhalten, dass eine allfällige Entschuldung in einem Schuldenregulierungsverfahren etwa durch Zahlungsplan, womit meist eine massive Reduktion der Verbindlichkeiten des Schuldners verbunden ist, keinen Einfluss auf derartige Strafen hat.

Die persönliche Insolvenz des Geschäftsführers einer GmbH ändert nichts an seiner Verpflichtung zur Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft an das Firmenbuchgericht. Die in § 285 Abs 1 UGB angeordnete Ausnahme von dieser Verpflichtung während der Dauer eines Insolvenzverfahrens bezieht sich ausschließlich auf das Insolvenzverfahren der Gesellschaft selbst.



Radfahren gegen die Einbahn

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Soweit überblickbar musste sich der OGH kürzlich erstmals mit der Frage nach der zulässigen Fahrtrichtung auf Radfahrstreifen in Einbahnstraßen, die nach den Regeln über die allgemeine Fahrordnung zu lösen ist, auseinander setzen (OGH vom 26.01.2017, 2 Ob 100/16 v).

Voraussetzung für das Befahren einer Einbahnstraße gegen die Einbahnrichtung mit einem Fahrrad ist die Zusatztafel (= Verordnung) „ausgenommen Radfahrer“, die unter dem die Einbahn regelnden Hinweiszeichen angebracht sein muss. Entgegen der Meinung mancher Autoren trifft § 8a StVO keine Regelung darüber, ob Radfahrstreifen in Einbahnstraßen in beiden Richtungen oder nur gegen die Einbahnrichtung befahren werden dürfen.

Für die in Fahrtrichtung der Einbahn fahrenden Radfahrer besteht daher kein Recht zur Benützung des Radfahrstreifens (§ 68 Abs. 1 1.Satz StVO). Nach den Regeln über die allgemeine Fahrordnung (§ 7 Abs. 1 und 5 StVO) dient der Radfahrstreifen nur dem gegen die Einbahn fahrenden Radverkehr.

Zu den Überlegungen des Höchstgerichtes: Nach § 7 Abs. 1 StVO gilt das Rechtsfahrgebot.

Nach § 7 Abs. 5 StVO dürfen Einbahnstraßen nur in der durch das erwähnte Hinweiszeichen angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern (zu denen insbesondere Radfahrer gehören), die hievon durch Verordnung (Zusatztafel: „ausgenommen Radfahrer“) ausgenommen werden. In derart gelagerten Fällen sind Leit- und Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, so die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordert.

In dem vom Höchstgericht zu beurteilenden Fall war eine entsprechende Ausnahme (arg.: „dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern“) durch Anbringung der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ unter dem Hinweiszeichen „Einbahnstraße“ kundgemacht. Demnach ist die Fahrbahn für Radfahrer ungeachtet der Einbahnregelung in beiden Richtungen befahrbar. Es gilt das Rechtsfahrgebot.

Der Radfahrstreifen, auf dem sich der Unfall ereignete, war am – in Richtung der Einbahn betrachtet – linken Fahrbahnrand der Einbahnstraße angebracht. Er wurde gem. § 13 BodenmarkierungsV durch eine Sperrlinie gegen die benachbarten (einzigen) Fahrstreifen abgegrenzt.

Zufolge § 7 Abs. 5 StVO dient der Radfahrstreifen ausschließlich dem gegen die Einbahn fahrenden Radverkehr.

„In Einbahnstraßen mit den Hinweiszeichen „ausgenommen Radfahrer“ ist die Benutzung des Radfahrstreifens nur dem gegen die Einbahn fahrenden Radverkehr gestattet.“

Recht amüsant

Ein Arzt und ein Anwalt treffen sich auf dem Friedhof.
Der Arzt an den Anwalt gewandt: „Na, suchen Sie neue Erbrechtsmandanten?“
Der Anwalt: „Und Sie, machen Sie Inventur?“

Ein guter Manager findet für jedes Problem eine Lösung.
Ein guter Anwalt findet für jede Lösung ein Problem.

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

**Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at**



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.